

Unterrichtsvertrag für die Bläserchorleiterausbildung (D)
beim Referenten für kirchliche Bläsergruppen der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name, vertreten durch

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Bläuserschüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Bläserlehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen der Teilbereichsqualifikation Bläserchorleiter (D).

Die Ausbildung soll nach Ablauf eines Jahres beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung der bezuschussten Ausbildung möglich. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

2. Der Unterricht beginnt am nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung beim Referat Kirchenmusik. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach einem Jahr bzw. nach dem Erreichen der Qualifikation Bläserchorleiter (D).

Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch einen bestimmten Vertragslehrer besteht nicht.

3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 30 Minuten erteilt.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Der von der Bischöflichen Finanzkammer festgelegte Vergütungssatz für eine halbe Unterrichtseinheit beträgt derzeit 30,00 € monatlich. Dieser Betrag wird vom Konto des/der Schülers/in bzw. dessen Eltern monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom Schüler aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet, soweit die in Ziff. 3 vorgeschriebene Mindeststundenzahl unterschritten wird.

6. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des Vertragslehrers teilzunehmen.

Eine einjährige regelmäßige Mitwirkung in einer kirchlichen Bläsergruppe (nach Absprache mit dem Referenten der kirchlichen Bläsergruppen) ist Zulassungsvoraussetzung zur Bläserchorleiterprüfung (D).

Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/in selbst auf.

7. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung bei musikalischen Einsätzen in der Pfarrgemeinde bereitwillig mitzuwirken.

Soweit die Pfarrkirchenstiftung dem Schüler Instrumente bzw. Noten leihweise zur Verfügung stellt, entscheidet diese über die Zahlung einer eventuellen Leihgebühr. Der/die Schüler/in verpflichtet sich die Gegenstände schonend zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

Für Unterrichtsmittel, Trompetenschulen u.ä., die der instrumentalen Ausbildung dienen, kommt der/die Schüler/in selbst auf.

8. Voraussetzung für den bezuschussten Unterricht ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit EUR 12,00).

9. Wird seitens des/der Schülers/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrags ausgesprochen, ist die Diözese Passau berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der/Die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Bläuserschüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r